

## Verlängerung von Logolizenzverträgen auf drei Jahre

Die bisherigen Regelungen zu Logolizenzverträgen sehen vor, dass der Abschluss eines Vertrags über eine Dauer von maximal zwei Jahren innerhalb eines Zeitraums von 2,5 Jahren nach der erstmaligen Testveröffentlichung möglich ist.

Zukünftig sollen in Ausnahmefällen auch Verträge über eine Dauer von insgesamt drei Jahren möglich sein. Das Vorgehen dazu wird nachfolgend beschrieben.

1. Wenn ein Anbieter für ein bestimmtes Produkt Interesse an einer dreijährigen Logonutzung hat, kann er einen Antrag auf Verlängerung der Vertragslaufzeit stellen. Voraussetzung dafür ist, dass er bereits einen Lizenzvertrag für dieses Produkt abgeschlossen hat.
2. Der Antrag kann frühestens 1,5 Jahre nach der erstmaligen Veröffentlichung des Testergebnisses bei der RAL gGmbH gestellt werden.
3. Bei folgenden Produktgruppen ist ein Antrag auf Verlängerung der Vertragslaufzeit nicht möglich:
  - a. Lebensmittel und Tierfutter
  - b. Dienstleistungen, die in den prüferelevanten Punkten unmittelbar von Personen erbracht werden (z.B. Beratungen oder Weiterbildungen)
  - c. Internetbasierte Dienstleistungen, Software, Smartphone-Applikationen und Produkte, deren Firmware über das Internet regelmäßig verändert wird
  - d. Produkte, bei denen bereits ein Folgetest mit veränderten Untersuchungsbedingungen und/oder Bewertungen veröffentlicht wurde
4. Die RAL gGmbH leitet den Antrag zur Prüfung an die Stiftung Warentest weiter. Diese prüft innerhalb von sechs Wochen, ob ein Test aktuell unter veränderten Bedingungen durchgeführt werden würde und/oder ob eine deutliche Veränderung der Bewertungsmaßstäbe erforderlich wäre (z. B. aufgrund von Änderungen von rechtlichen Anforderungen und Normen oder neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen). Ist dies nicht Fall, kann dem Antrag zugestimmt werden.
5. Wenn dem Antrag von der Stiftung Warentest zugestimmt wurde, informiert die RAL gGmbH den Antragsteller und alle weiteren Lizenznehmer für diese Produktgruppe über das Ergebnis. Danach können der Antragsteller und alle weiteren Anbieter, deren Produkte in den Test einbezogen waren, einen Lizenzvertrag über insgesamt maximal drei Jahre Dauer in einem Zeitraum von 3,5 Jahren nach der erstmaligen Testveröffentlichung abschließen.
6. Die Preise für die Verlängerung der Lizenz von zwei auf drei Jahre entsprechen denen für die Verlängerung von ein auf zwei Jahre. Kürzere Laufzeiten berechnen sich nach dem bisherigen Preismodell.

7. Für Testergebnisse, die vor dem 01. Juli 2013 veröffentlicht wurden, ist eine Verlängerung der Übergangsregelung (Logonutzung bis zum 31.12.2014) nicht möglich.
8. Der Anbieter ist – wie bei kürzeren Laufzeiten auch – dafür verantwortlich, dass die Produktqualität seit dem Test in den prüfrelevanten Eigenschaften nicht verändert wurde.